

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2011

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2011

- Der Vorstand -

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Internet: www.krimz.de

Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht dokumentiert das 26. Jahr der Tätigkeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1986.

Wie in jedem Jahr werden zunächst Entwicklung, Organisation und Aufgabenstellung der KrimZ zusammenfassend dargestellt sowie die im Jahre 2011 durchgeführten Projekte und Aktivitäten in knapper Form erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schilderung der äußeren Abläufe; inhaltliche Gesichtspunkte einzelner Tätigkeiten werden lediglich kurz angesprochen. Detailliertere Informationen über die verschiedenen Arbeiten und deren Ergebnisse sind den Publikationen und Arbeitsberichten der KrimZ zu entnehmen, die in gedruckter Form oder elektronisch über die Internetseite www.krimz.de verfügbar sind. Für ausländische Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts wiederum eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Aus der Arbeit der KrimZ sollen an dieser Stelle nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

Die empirische Forschung bildet mehrere Schwerpunkte. Hier geht es zunächst um das Thema Sexualdelinquenz. Die umfangreiche Aktenanalyse über „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ ist mit der Vorlage des Abschlussberichts abgeschlossen. An diese Forschungsergebnisse, aber auch an die aktuelle kriminalpolitische Diskussion zum Umgang mit dieser Tätergruppe und zur Rolle der Sicherungsverwahrung schließt ein neues Forschungsvorhaben an. Auch die Evaluation der Sozialtherapie kann weiter fortgeführt werden.

Erstmals wurde mit der Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) ein Forschungsprojekt zum Terrorismusstrafrecht durchgeführt. Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich ein Drittmittelprojekt, das Opferinteressen im Zusammenhang mit den nach allgemeinem Eindruck mittlerweile in der Strafgerichtsbarkeit weit verbreiteten Urteilsabsprachen aufgreift; der Forschungsbericht wurde veröffentlicht.

Mehrere kleinere Projekte beschäftigen sich mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Kontinuierlich fortgesetzt werden die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung. Die Belegungsentwicklung im Hamburger Strafvollzug wird weiterhin beobachtet.

Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre trotz unumgänglicher Sparmaßnahmen weitgehend fortgesetzt werden. Für einen eingeschränkten Benutzerkreis ist die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit recherchierbar. Der Online-Katalog der Bibliothek wird frei zugänglich im Internet angeboten.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, hat 2011 zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt.

Im Juni 2011 veranstaltete die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2012 erscheinen.

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von den Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung für unsere Aufgaben und Tätigkeiten. Dafür danken wir allen Beteiligten ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihre stets engagierte Arbeit.

Wiesbaden, im März 2012

Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor

Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor

Inhalt

Vorwort des Vorstandes	3
1. Organisation und Aufgaben	9
1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle	9
1.2 Organisation	10
1.3 Aufgaben	11
2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2011	12
3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten	13
4. Allgemeine Verwaltung	14
4.1 Ausstattung, Beschaffungen	14
4.2 Personal	14
4.3 Haushaltswesen	15
5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen	16
5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte	17
5.2 Projekte zur Sexualdelinquenz	18
5.2.1 Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“	18
5.2.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammer- urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland“	19
5.3 Projekt „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorberei- tung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“	21
5.4 Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln	22
5.4.1 „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Beleg- ungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten“	22
5.4.2 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug	22
5.4.3 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behand- lung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“	23
5.4.4 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“	25

5.5	Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz	26
5.5.1	Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“	26
5.5.2	Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main Höchst“	26
5.6	Projekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“	27
6.	Information und Dokumentation	28
6.1	Bibliothek	29
6.2	Juristisches Informationssystem	29
6.3	KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ	30
6.4	Auskunftsdienst	30
6.5	Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen	30
7.	Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen	31
7.1	Fachtagung „Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz“	31
7.2	Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG)	32
7.3	Forum Sozialtherapie	32
7.4	Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste	32
7.5	Planung von Veranstaltungen	33
8.	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	33
9.	Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter	34
9.1	Veröffentlichungen.....	34
9.2	Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen	37
9.3	Ernennungen, Ehrenämter	41
10.	Beratung von Politik und Praxis	42

Anhang:**I. Wer ist wer an der KrimZ**

1. Mitglieder	45
2. Korrespondierende Mitglieder	45
3. Beirat	46
4. Vorstand und Mitarbeiter	47
5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	48

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History	49
2. Organisation	49
3. Main tasks	50
4. Activities in 2011 and beyond	51

III. Satzung der KrimZ	53
-------------------------------------	-----------

1. Organisation und Aufgaben

1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat zu Beginn des Jahres 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Vorausgegangen war eine fast 20-jährige wechselvolle Entstehungsgeschichte,¹ in der um Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Einrichtung gerungen worden war.

Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle geht auf das Jahr 1971 zurück. Freilich konnte erst auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Als Sitz der KrimZ wurde Wiesbaden bestimmt, die weiteren Vorbereitungen übernahm das Hessische Ministerium der Justiz. Ein voller Betrieb war allerdings erst nach Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sowie der Besetzung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen im Frühjahr 1986 möglich.

Die am 3. Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung bedeutete für die KrimZ eine Erweiterung ihres Arbeitsbereiches. Allerdings waren die neuen Bundesländer zunächst nur als „Gäste“ im Kreis der Mitglieder vertreten. Der im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 1993 in Leipzig vollzogene Beitritt der neuen Bundesländer zur KrimZ beendete diese Übergangslösung.

Eine erneute Bestätigung erfuhr die KrimZ im Rahmen einer Evaluierung durch den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt, in dem sie erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ halten.

Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder wurde am 30. Oktober 2009 mit einem Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen. Damit wurden Grundsätze für die weitere Finanzierung der KrimZ durch Bund und Länder aufgestellt, die bis 2014 gelten.

1 Eingehend zur Entstehungsgeschichte der KrimZ Reinhard Böttcher (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dünkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47-56). Berlin: Duncker & Humblot. Verfügbar unter <http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/boettche.pdf>.

1.2 Organisation

Die KrimZ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei besitzen (seit dem Beitritt der neuen Länder) der Bund 44 %, die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen insgesamt 56 % der Stimmen. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Strafvollzug. Die laufenden Kosten der KrimZ werden von den Mitgliedern getragen, je zur Hälfte vom Bund und den Ländern. Für das Haushaltsjahr 2011 wies der Wirtschaftsplan der KrimZ – ohne Drittmittel und ohne die Einnahmen für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter – einen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhten Gesamtbeitrag von 625.940 Euro aus.

Regelmäßig zweimal im Jahr finden Mitgliederversammlungen statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Ernennung der Beiräte, die Zustimmung zu Verträgen mit hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern unterschiedlicher Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind. Daneben gibt es eine Reihe von korrespondierenden Mitgliedern. Dabei handelt es sich einmal um ausländische Forschungseinrichtungen, mit denen ein Informationsaustausch im Hinblick auf kriminologische Dokumentation und Forschung besteht; ferner zählen dazu einige ehemalige Beiräte der KrimZ (Einzelheiten siehe Anhang).

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem hauptamtlichen Vorstand, der aus dem Direktor und dem Stellvertretenden Direktor gebildet wird. Zum planmäßigen Personal zählten im Berichtsjahr zwei weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Arbeit durch eine Reihe studentischer Hilfskräfte unterstützt wurden. Dem Personal für Bibliothek und Dokumentation, Verwaltung und Sekretariat gehörten drei weitere

Personen an. Im Rahmen der Drittmittelförderung wurde zusätzliches wissenschaftliches Personal beschäftigt. Ferner besteht die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben Werkverträge zu vergeben. Organisatorisch der KrimZ angegliedert ist die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

1.3 Aufgaben

Nach § 2 ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit steht die KrimZ im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis; sie nimmt hier eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht nur auf die Ebene der Weitergabe und des Austausches von Informationen beschränkt, vielmehr gilt es in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Über die Vermittlungsfunktion hinausgehend erarbeitet die KrimZ eigenständig kriminologische Erkenntnisse. Dies geschieht etwa durch die Auswertung kriminalstatistischer Daten und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse. Nicht zuletzt führt die KrimZ auch eigene empirische Forschungsprojekte durch, die teilweise aus den regulären Haushaltsmitteln, teilweise auch im Rahmen einer Drittmittelförderung finanziert werden. Die Projekte betreffen vor allem bundesweite praxisrelevante Untersuchungen im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu gehören die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die 1998 durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vorgeschlagen und seither von Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen übernommen worden sind. Die Arbeit der KrimZ betrifft häufig Themen, die sich in der

kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2011

Das Jahr 2011 war für die KrimZ das 26. Jahr ihrer Tätigkeit.

Die empirische Forschung bildete mehrere Schwerpunkte. Hier ging es zunächst um das Thema Sexualdelinquenz. Der Abschlussbericht zu der umfangreichen Aktenanalyse über „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ wurde im Berichtsjahr veröffentlicht (siehe unten 5.2.1).

Im unmittelbaren Anschluss wurde ein neues Forschungsvorhaben zum Thema „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung“ begonnen (5.2.2). Das Projekt zur Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern wurde fortgeführt (5.4.3).

Das Terrorismusstrafrecht betraf das Projekt zur Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) (5.3).

Ein wesentlich aus Mitteln des Weißen Rings e. V. gefördertes Drittmittelprojekt griff Opferinteressen im Zusammenhang mit den nach allgemeinem Eindruck mittlerweile in der Strafgerichtsbarkeit weit verbreiteten Urteilsabsprachen auf. Der Abschlussbericht wurde im Berichtsjahr veröffentlicht (5.6).

Mehrere kleinere Projekte beschäftigten sich vor allem mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Die deutlich rückläufige Belegungsentwicklung im Hamburger Strafvollzug wurde weiterhin beobachtet (5.4.1). Fortgesetzt werden auch die jährlichen Stichtagserhebungen zur Sozialtherapie (5.4.2) sowie die Abfragen zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung bei den Landesjustizverwaltungen (5.4.4). Darüber hinaus wurde die Einrichtung zweier „Häuser des Jugendrechts“ in Hessen begleitet (5.5.2).

Im Juni 2011 veranstaltete die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung über „Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz“; ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2012 erscheinen. Darüber hinaus beteiligte sich die KrimZ als Mitveranstalterin an der wissenschaftlichen Fachtagung der KrimG in Heidelberg und dem Forum Sozialtherapie in Recklinghausen.

Die auf Dauer angelegten Aktivitäten im Aufgabenbereich Information und Dokumentation wurden fortgesetzt (unten 6.). Während der elektronische Bib-

liothekskatalog ohne Zugangsbeschränkungen angeboten werden kann, ist die informationsreichere Datenbank KrimLit bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Im Jahr 2011 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt (unten 8.).

3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten

Im Laufe des Jahres 2011 wurden wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die erste Versammlung fand auf Einladung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern am 27. und 28. Juni in Schwerin statt (55. Mitgliederversammlung), die zweite Sitzung wurde am 29. und 30. November in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden durchgeführt (56. Mitgliederversammlung).

Gegenstand der beiden Versammlungen waren im Wesentlichen alle auch in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). In diesem Abschnitt werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt (weitere Ausführungen siehe 4.3).

Bezüglich des Haushaltsjahres 2010 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 wurde turnusgemäß von der 56. Mitgliederversammlung beraten und mit 96,5 % der Stimmen beschlossen.

Im Vorstand der KrimZ gab es im Berichtsjahr keine Veränderung. Im Rahmen der 56. Mitgliederversammlung wurden Herr Egg und Herr Dessecker in ihren Ämtern als Direktor und Stellvertretender Direktor für jeweils weitere fünf Jahre bestätigt (§ 9 II der Satzung).

Auch der Beirat trat im Laufe des Jahres 2011 zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Veranstaltung fand am 17. Mai 2011 bei GESIS in Köln statt, die zweite Sitzung gemeinsam mit der Mitgliederversammlung am 30. November in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa. Zentrale Themen der beiden Sitzungen waren alle aktuellen Aufgaben und Fragestellungen der KrimZ, neben der allgemeinen Situation der Einrichtung insbesondere die Forschungsvorhaben, Fachtagungen und Dokumentationsangelegenheiten.

4. Allgemeine Verwaltung

4.1 Ausstattung, Beschaffungen

Die Diensträume der KrimZ befinden sich seit November 1999 in der Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt auf zwei Etagen mit je ca. 220 m². Bis zu diesem Zeitpunkt waren Räume in der Adolfsallee 32 sowie zusätzlich (seit 1991) in der Adelheidstraße 74 in Wiesbaden angemietet.

Seit Mai 2009 befindet sich die Bundesstelle zur Verhütung von Folter in einer weiteren Etage des Gebäudes. Infolge der Erweiterung um die Länderkommission zur Verhütung von Folter wurden ab Januar 2011 alle Räume dieser Etage angemietet.

4.2 Personal

Der Organisations- und Stellenplan wies im Berichtsjahr neun Planstellen aus, die seit den Kürzungsvorgaben der Regierungschefs der Länder vom März 2006 nicht in vollem Umfang besetzt werden konnten. Darüber hinaus ist über folgende Personalangelegenheiten zu berichten:

Die Soziologin und Kriminologin Susanne Niemz hat zum 1. Januar 2011 neben dem Forschungsprojekt über „Urteilsabsprachen und Opferinteressen“ die Fortführung der „Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug“ übernommen, die vom Bundesamt für Justiz finanziert wird. Nach Ablauf des Projektes „Urteilsabsprachen und Opferinteressen“ wurde sie zum 1. Oktober ebenfalls mit 50 v. H. der Arbeitszeit vorerst für einen Monat bei der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter als wissenschaftliche Mitarbeiterin eingestellt. Ab 1. Dezember hat sie dort die Mutterschutz- und Elternzeitvertretung von Frau Sarah Mohsen übernommen.

Die Juristin Dr. Anna Oehmichen hat vom 1. Januar bis 30. November das aus Mitteln des Bundesamtes für Justiz finanzierte Projekt „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“ zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit übernommen. Vom 15. März bis 31. August war sie darüber hinaus als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter eingestellt.

Als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde zum 15. März die Politikwissenschaftlerin Christina Hof eingestellt.

Die Stelle von Frau Jill Waltrich (Sekretariat der Nationalen Stelle) wurde zum 1. März in ein Vollzeitverhältnis umgewandelt.

Frau Sarah Mohsen, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, befindet sich seit 20. Oktober in Mutterschutz und anschließender Elternzeit.

Eine Auflistung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ findet sich im Anhang. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische Hilfskräfte beschäftigt. Weiterhin konnten zur Unterstützung von Forschungsprojekten und EDV-Arbeiten Werkverträge abgeschlossen werden.

Wie in den Vorjahren nahmen die Mitarbeiter an Angeboten unterschiedlicher Träger zur beruflichen Weiterbildung teil.

4.3 Haushaltswesen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2010 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 21. und 22. September 2011 durch Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in den Räumen der KrimZ. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstandes empfohlen; diese erfolgte auf der 56. Mitgliederversammlung am 29. November in Wiesbaden.

Die Prüfer bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2010 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2010 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2011 übernommen.

Die Mittel des Jahres 2011 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgte zweckentsprechend unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den im Zuwendungsbescheid aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplanes. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Forschungsprojekte anteilig über Drittmittel finanziert:

Seit Juli 2009 führt die KrimZ im Auftrag des Weißen Rings e. V. eine Forschungsarbeit zum Thema „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in

Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“ durch. Dieses Projekt wurde zum 30. Juni 2011 abgeschlossen.

Zum 1. Januar 2010 wurde die KrimZ in Zusammenarbeit mit der Professur für Kriminologie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit einem Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte „Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst“ und „Haus des Jugendrechts Wiesbaden“ beauftragt. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis Dezember 2012.

Seit 1. Januar 2011 führt die KrimZ im Auftrag des Bundesamtes für Justiz ein Forschungsvorhaben zur Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug durch. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis 31. August 2013.

Ebenfalls seit 1. Januar führte die KrimZ gemeinsam mit dem Lehrstuhl Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ein Forschungsvorhaben zum Thema „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung und Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“ durch. Das Projekt wurde zum 30. November 2011 beendet.

Für die Ausführung der genannten Projekte erteilte die Mitgliederversammlung ihr Einverständnis.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2012 wurde von der 54. Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2010 beschlossen; die Finanzministerkonferenz der Länder hat ihm am 8. September 2011 zugestimmt. Danach wird der Haushalt der KrimZ auf dem Niveau von 2009 eingefroren. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Drittmittel, die zweckgebundenen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben.

Der Wirtschaftsplan 2013 blieb dementsprechend auf dem finanziellen Niveau von 2011, wobei die Personaltitel an die neuen tariflichen Regelungen und die aktuelle Stellensituation angepasst wurden. Die 56. Mitgliederversammlung hat dem vorgelegten Entwurf am 29. November 2011 zugestimmt.

5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen

Die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ betreffen sowohl sekundäranalytische Auswertungen von statistischen Materialien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen als auch eigene empirische Primärerhebungen. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um bundesweit ausgerichtete praxisrelevante Untersuchungen im Bereich der Strafrechtspflege,

z. B. zur Evaluation bestimmter strafrechtlicher Sanktionen. Diese Projekte werden mit Zustimmung der Mitglieder der KrimZ durchgeführt und aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert. Weitere Forschungsvorhaben der KrimZ werden zumindest teilweise aus Drittmitteln finanziert.

5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte

Bei Datenerhebung und -analyse geht es vor allem um personenbezogene Daten, die von der KrimZ vornehmlich aus Strafakten und aus Registerauszügen oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet werden. Daher bedarf es verschiedener Formen der Genehmigung der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung.

Nach Inkrafttreten der bereichsspezifischen Forschungsklausel in § 476 StPO beschloss die 35. Mitgliederversammlung im Dezember 2001, dass die nach §§ 476 Abs. 3 StPO, 1 Verpflichtungsgesetz erforderliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Mitarbeitern der KrimZ, die mit Aktenauswertungen betraut werden, durch das Sitzland Hessen vorgenommen wird. Entsprechende Verpflichtungen werden bei Neueinstellungen routinemäßig vorgenommen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht konzentriert sich auf das Berichtsjahr 2011. Zuvor wurden beispielsweise folgende Forschungsvorhaben abgeschlossen:

- das bundesweite Forschungsprojekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“,
- das Projekt „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“,
- das Projekt „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“,
- das Projekt „Soziale Dienste in der Strafrechtspflege“,
- das durch Mittel des Bundesministeriums für Gesundheit finanzierte Projekt „Die Anwendung von § 31a BtMG“,
- das Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“,
- außerdem eine Reihe empirischer und statistischer Analysen, u. a. zur Entwicklung der Gefangenenzahlen, zur Entlohnung der Gefangenenarbeit, zu den Sozialtherapeutischen Anstalten, zur Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zu den Einzelheiten wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Forschungsberichte verwiesen.

5.2 Projekte zur Sexualdelinquenz

Seit Sexualkriminalität in den 1990er-Jahren verstärkt in das öffentliche Blickfeld gerückt ist, befasst sich die KrimZ mit dieser Thematik. Neben zwei großen empirischen Studien im Auftrag der Mitglieder und der Planung einer daran anschließenden weiteren Untersuchung, die zu Beginn des Jahres 2011 aufgenommen wurde, ging es auch um kleinere Drittmittel- und Kooperationsprojekte.

Seinen Niederschlag findet das Thema zudem in dem Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“ (5.4.3) sowie in den jährlichen Stichtagserhebungen in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen (5.4.2). Auch das Projekt zur „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (5.5.1) berührt diesen Themenbereich.

5.2.1 Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“

Hintergrund des am Anfang des Berichtsjahres abgeschlossenen Forschungsprojektes war die Feststellung, dass mit etlichen Studien zur Sexualdelinquenz zwar zumindest mittelbar auch die Arbeit von involvierten Personen bzw. Institutionen wie etwa Gutachter/innen und Therapeut/innen, Vollzug und Bewährungshilfe auf den Prüfstand gestellt wird, die Strafjustiz hingegen selten im Fokus steht. Eine zentrale Frage war deshalb, wie die entscheidenden Gerichte es mit dem halten, was das Bundesverfassungsgericht etwa im Rahmen einer Prognose erwartet, nämlich „eine umfassende Prüfung der Täterpersönlichkeit und der begangenen Taten [...] [mit] einer ausführlichen Einarbeitung und Darstellung der Legalbiographie des Täters“ (BVerfGE 109, 190 <Abs. 124>). Denn auch wenn dieser Anspruch im Kontext der Straftäterunterbringungsgesetze formuliert wurde, gilt doch grundsätzlich, dass eine gerichtliche Entscheidung „an Plausibilität [verliert], wenn sie nur einen schmalen Ausschnitt der Wirklichkeit zur Grundlage hat“ (ebd., <Abs. 180>).

Entsprechend dem daraus folgenden Forschungsinteresse bestand die Probandengruppe zwar aus Straftätern, denen gegenüber in den Jahren 1999/2000 anlässlich eines Sexualdeliktes Sicherungsverwahrung angeordnet worden war. Im Zentrum stand aber die Frage, wie es Strafgerichte mit der Ermittlung, Prüfung und Darstellung täter- und tatbezogener Faktoren halten. Diese Ausrichtung hatte etwa zur Folge, dass das Fehlen jeglicher Informationen z. B. zur Sexualentwicklung des Täters oder dessen Delinquenzgeschichte im strafmündigen Alter zwar den Probanden betreffend einen Datenausfall darstellte, es aber gleichzeitig Hinweise auf die Bedeutung gab, die die mit dem Vorfall

Befassten – etwa Staatsanwaltschaft, forensische Gutachter oder Gerichte – solchen Merkmalen beimessen. Im Rahmen der dafür durchgeführten Strafaktenanalyse fand zudem die Frage nach Häufigkeit und Inhalt forensisch-psychiatrischer Begutachtungen besondere Beachtung.

Den genannten Aspekten ging die Studie nicht nur in jenen Verfahren nach, die schließlich zur Anordnung der Maßregel geführt hatten, sondern auch in zuvor gegenüber den Probanden ergangenen Entscheidungen, die häufig ebenfalls auf erhebliche Tatvorwürfe zurückgingen, wie schon die vorgeschaltete Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge gezeigt hatte.

Der Abschlussbericht erschien am Anfang des Berichtsjahres in der Schriftenreihe der KrimZ „Kriminologie und Praxis“ (KUP) als Band 61.

5.2.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland“

Schon während der Schlussphase des vorgenannten Projektes stand die gesellschaftliche und politische Debatte über „gefährliche (Sexual-)Straftäter“ unter dem Eindruck des Kammerurteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 im Fall M. ./ Deutschland. Vor diesem Hintergrund kam es in der ersten Jahreshälfte 2010 zu Planungen für ein weiteres Forschungsprojekt zu sicherungsverwahrten Probanden, wobei man zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass zahlreiche Entlassungen aus der Unterbringung anstünden, die unmittelbar auf die EGMR-Entscheidung zurückgehen und deshalb Gelegenheit für ein Projekt im Sinne eines „natürlichen Experiments“ bieten würden. Dies traf letztlich jedoch nur auf wenige Untergebrachte zu, zudem trat mit der gesetzlichen Neuordnung der Sicherungsverwahrung zu Beginn des Berichtsjahres auch das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) in Kraft, das unter bestimmten Bedingungen die Unterbringung von in Folge des Rückwirkungsverbot aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen bzw. zu Entlassenden in anderen Einrichtungen ermöglicht.

Das erforderte eine grundsätzliche Neuausrichtung des Projektes, die noch Ende 2010 vorgenommen und in der Mitgliederversammlung und im Beirat abgestimmt werden konnte. Die Untersuchungsgruppe umfasst danach alle Personen, die sich am 10. Mai 2010 (Rechtskraft des Kammerurteils) wegen einer vor dem 31. Januar 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde) begangenen Anlasstat in der Unterbringung der erstmalig angeordneten Sicherungs-

verwahrung befanden und bei denen die Zehnjahresfrist bis zum 31. Dezember 2010 abgelaufen war. Auf eine entsprechende Bitte wurden der KrimZ von den Landesjustizverwaltungen jene Personen mitgeteilt, auf die diese Vorgaben zutrafen. Dabei handelt es sich um etwa 120 Männer, deren Unterbringung zum damaligen Zeitpunkt in zehn Bundesländern erfolgte.

In dem auf zwei Jahre angelegten Projekt sollten zuerst die Gefangenenpersonalakten (GPA) der Probanden ausgewertet werden. Allerdings zeigte sich schnell, dass sich eine in den Justizvollzugsanstalten vorzunehmende Auswertung zumindest dann sehr zeit- und (damit) kostenintensiv gestaltet, wenn die anordnenden Urteile und die nach § 246a StPO erstatteten Gutachten zeitgleich analysiert werden. Außerdem waren viele der GPA schon in den ersten Monaten des Berichtsjahres im Gerichtsgang und deshalb nicht einsehbar, was sich infolge der BVerfG-Entscheidung vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) noch erheblich verschärfte, da in dieser angeordnet wurde, dass die Vollstreckungsgerichte unverzüglich alle „Parallelfälle“ – und damit alle Verfahren noch untergebrachter Probanden – dahingehend zu überprüfen haben, ob die vom BVerfG formulierten Voraussetzungen der Fortdauer einer Sicherungsverwahrung gegeben sind; ist das nicht der Fall, sei eine Freilassung spätestens zum Ende des Berichtsjahres anzuordnen. Hinzu kamen (parallel oder schon Entlassene betreffend) Verfahren nach dem ThUG.

Deshalb wurden zeitgleich bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften Kopien der die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteile und der dazu erstatteten Gutachten (sofern in vorläufiger Form schriftlich vorliegend) erbeten. Auch dies scheiterte z. T. zwar aus den zuvor genannten Gründen, führte aber in der Zusammenschau dazu, dass dennoch im Berichtsjahr zu einem überwiegenden Teil der Probanden wesentliche Informationen erhoben werden konnten.

Gegenstand der Untersuchung sind dabei erstens Feststellungen aus und zu den anordnenden Urteilen und den nach § 246a StPO erstatteten Gutachten, zweitens Informationen zum Geschehen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – dies etwa im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen – und drittens das Entscheidungsverhalten der zuständigen Vollstreckungsgerichte und – im Fall von Verfahren nach dem ThUG – Zivilgerichte.

Zu den im Projekttitle genannten „praktischen Konsequenzen“ gehört aber auch die mediale Aufbereitung und gesellschaftliche Reaktion sowohl auf die Entlassung einzelner Probanden als auch auf die Thematik in Gänze, so dass das Projekt zudem entsprechende Recherchearbeiten erfordert.

Für jene Probanden, die tatsächlich aus der Unterbringung der Sicherungsverwahrung entlassen und nicht nach dem ThUG untergebracht wurden, sollen in einem zweiten Schritt die zuständigen Führungsaufsichtsstellen schriftlich befragt werden. Themen werden dabei etwa die u. U. erweiterten bzw. geänderten Weisungen und deren Befolgung, die Aufnahme in ein polizeiliches Sicherheitskonzept des jeweiligen Bundeslandes und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sowie die soziale Integration und strafrechtliche Bewährung der Entlassenen sein.

5.3 Projekt „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“

Das Projekt beruhte auf einer öffentlichen Ausschreibung des Bundesamtes für Justiz im Sommer 2010, wurde im Januar 2011 begonnen und bereits im November des Berichtsjahrs abgeschlossen. Die KrimZ kooperierte im Rahmen dieses Projekts mit Prof. Feltes (Ruhr-Universität Bochum).

Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG), das am 1. August 2009 in Kraft trat, fügte in das StGB drei neue Straftatbestände ein: die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 89a StGB), die „Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 89b StGB) und die „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 91 StGB). Insbesondere sollen durch die neuen Straftatbestände die Ausbildung in sog. „Terror-Camps“, das Herunterladen von Anleitungen zur Begehung terroristischer Straftaten aus dem Internet und das Anpreisen oder Zugänglichmachen dazu geeigneter Anleitungen verhindert werden. Der Gesetzgeber verfolgt dabei zwei Ziele: zum einen soll das GVVG „eine möglichst effektive strafrechtliche Verfolgung auch von organisatorisch nicht gebundenen Tätern, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten“, ermöglichen; zum anderen sollen durch die neuen Vorschriften das am 1. Oktober 2011 für Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie der fast wortgleiche Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung umgesetzt werden.

In der vorliegenden Studie wurde erstmals überprüft, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird. Ferner sollten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, ob und in welchem Maße die damit neu geschaffenen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Daneben diene die Evaluation auch der Untersuchung, wie die Regelungen von der Praxis akzeptiert und in

ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit eingeschätzt werden und welche Erfahrungen vorliegen.

Dazu wurden hauptsächlich die vorhandene Rechtsprechung und Literatur analysiert, Akten aus Strafverfahren ausgewertet, soweit diese zur Einsichtnahme zur Verfügung standen, und relevante Akteure auf den Ebenen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte schriftlich und mündlich befragt. Der Forschungsbericht wurde dem Auftraggeber im November in einer ersten Fassung vorgelegt.

5.4 Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln

5.4.1 Projekt „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten“

Im Anschluss an eine Studie zur Belegungsentwicklung im Justizvollzug (2008) und die Überprüfung der Strafverfolgungsstatistik (2009) hat die Hamburger Justizbehörde die KrimZ mit der Koordination eines weiteren Vorhabens betraut. Um die künftige Belegungsentwicklung besser abschätzen zu können, sollen Prof. R. Metz (GESIS Köln) und Prof. em. W. Stier (Univ. St. Gallen) auf der Basis der Erststudie auch die Entwicklung der unterjährigen Gefangenenzahlen des Bundeslandes fortlaufend beobachten, analysieren und für prognostische Zwecke modellieren. Dabei sollen sukzessive neben der Hauptgruppe der deutschen Inhaftierten nach Freiheitsstrafe weitere Gefangengruppen einbezogen werden. Das im Rahmen der Erststudie konstruierte Prognosemodell soll evaluiert und weiterentwickelt werden. Im März 2011 legten die beauftragten Professoren einen weiteren Monitoringbericht vor. Im September gab die KrimZ nach Anforderung durch die Justizbehörde auf der Basis der bisherigen Begutachtung eine bewertende Stellungnahme zur aktuellen Entwicklung der Gefangenenzahlen ab.

5.4.2 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 wurde neben der schon zuvor geltenden freiwilligen Verlegung geeigneter Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt in dem geänderten § 9 StVollzG bestimmt, dass seit Beginn des Jahres 2003 Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, wenn ihre Behandlung dort „angezeigt“ ist. Mittlerweile sind mehrere teilweise abweichende Regelungen des Landesrechts in Kraft getreten. Zudem gibt es in allen Bundesländern mehr oder weniger eigenständige Vorschriften für den Jugendstrafvollzug. Mit

weiteren Änderungen infolge des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder ist zu rechnen, da mittlerweile auch ein von einer Arbeitsgruppe mehrerer Landesjustizverwaltungen erstellter Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes vorliegt.

In der von der KrimZ seit 1997 jeweils zum 31. März durchgeführten Stichtagserhebung in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges werden wesentliche Angaben – wie beispielsweise zu den Strafgefangenen (Alter, Delikt, Strafmaß), zu den vorhandenen und belegten Haftplätzen, zum Einhalten der vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V. empfohlenen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen und nicht zuletzt zum Personal – erfragt.

Im Berichtsjahr nahmen zum Stichtag 31. März 2011 alle bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen – es handelte sich um 61 Anstalten und Abteilungen – an der Befragung teil. Die Ergebnisse wurden statistisch aufbereitet und in Form eines Berichts vorgelegt, der zugleich in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wurde (Niemz 2011). Er enthält neben den Ergebnissen der früheren Umfragen auch eine aktualisierte Adressenliste der bestehenden Einrichtungen.

5.4.3 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“

Das durch das Bundesministerium der Justiz geförderte Forschungsvorhaben (Laufzeit: Januar 2011 bis August 2013) kann als Nachfolgeprojekt zum gleichnamigen Projekt gelten, das von September 2004 bis März 2008 durchgeführt worden ist. Ziel dieses Projekts ist eine systematische Erfassung der in den Bundesländern laufenden Evaluationsprojekte zur sozialtherapeutischen Behandlung im Justizvollzug sowie deren kontinuierliche Begleitung. Zudem werden die in den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführten Behandlungskonzepte vergleichend dargestellt und ausgewertet. Der Zwischenbericht liegt seit dem 31. Oktober 2011 vor.

Im Rahmen der diesjährigen Stichtagserhebung wurden alle 61 Einrichtungen gebeten, ihre sämtlichen empirischen Forschungsarbeiten innerhalb der letzten 5 Jahre anzugeben. Neben zehn neu gemeldeten Projekten justizexterner Forscher, die vorwiegend aus Qualifikationsarbeiten bestehen, wurden zwei auf längere Zeit angelegte Evaluations-Projekte in Sachsen (durchgeführt im Auftrag des Sächsischen Justizministeriums vom Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg) und Sachsen-Anhalt (DFG-Projekt an der Universität Halle)

benannt, die jedoch bereits aus dem Vorgänger-Projekt bekannt sind (vgl. Spöhr 2009: 147 ff.).

Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird der überwiegende Teil der (Evaluations-)Studien von Justizinternen bzw. im Auftrag der jeweiligen Landesjustizbehörden durchgeführt. Insgesamt wurden fünf konkrete Projekte von Justizinternen angegeben; häufig wurde darüber hinaus auf die Kriminologischen Dienste der Länder verwiesen.

Allgemein lässt sich feststellen, dass es zu diesen Forschungsprojekten (bisher) kaum Veröffentlichungen gibt. Daher ist das Projekt der KrimZ auf die Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Projektbearbeiter angewiesen. Die Untersuchungsdesigns konnten weitgehend vergleichend erfasst werden, doch wurden Ergebnisse verschiedener Projekte der KrimZ bisher nicht zugänglich gemacht.

Weiterhin wurden die 61 sozialtherapeutischen Einrichtungen gebeten, ihr aktuelles Arbeitskonzept mitzusenden. Die länder- und einrichtungsübergreifende inhaltsanalytische Auswertung der 53 zugegangenen Behandlungskonzepte ist weitgehend abgeschlossen. Insgesamt bestätigt sich der Eindruck einer großen Heterogenität sowohl zwischen den Bundesländern als auch zwischen den einzelnen Einrichtungen hinsichtlich des Umfangs (3 bis 100 Seiten), der Aktualität (1999 bis 2011) sowie der Ausführlichkeit der darin enthaltenen Informationen. Ausgewertet werden konnten nur Items mit konkreten Angaben, welche im Text des zugeschickten Konzepts eindeutig benannt waren. War dies nicht der Fall, wurden sie mit „k. A.“ (keine Angabe) vermerkt und gingen als „fehlend“ in die Berechnungen ein. In diesem Zusammenhang ergaben sich besonders große Lücken im Bereich der Lockerungs- und Entlassungsverfahren sowie der Trennung zum Regelvollzug.

Zur Verbesserung der Aussagekraft der Studie sollen daher vertiefende, halbstrukturierte Interviews mit Bediensteten (d. h. mit Leitern und Behandlern) in ausgewählten Einrichtungen geführt werden. Auf diese Weise können die tatsächlichen Realitäten besser abgebildet werden, da neben dem Expertengespräch auch die räumlichen Gegebenheiten und Abläufe in Augenschein genommen werden können. Auch ermöglicht es dieses Vorgehen eher, konkrete Fragestellungen vor Ort in einem vertraulichen Rahmen zu thematisieren als in einem standardisierten Fragebogen, der die Vielfalt der sozialtherapeutischen Konstellationen kaum gänzlich zu erfassen vermag.

5.4.4 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz führte die KrimZ seit 2002 bundesweit eine kontinuierliche und standardisierte Erhebung zur Frage der Vollzugsdauer aller drei zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Sanktionen des deutschen Kriminalrechts durch. Seit 2007 beschränken sich diese Erhebungen aus Kapazitätsgründen auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, also auf die im Justizvollzug vollstreckten Sanktionen.

Die früher in einer kleinen Auflage gedruckten Ergebnisberichte werden mittlerweile auf der KrimZ-Website im Internet veröffentlicht. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Zudem kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Im Berichtsjahr wurde der Bericht über die Erhebungen für das Jahr 2009 vorgelegt.

Von den 74 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2009 beendet wurde, wurden 43 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 2,1 % der am Stichtag 31. März 2009 einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Weitere 22 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, neun verstarben im Vollzug, darunter begingen zwei Suizid. Die Hälfte der 2009 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 16 Jahre und 3 Monate verbüßt. Bei den Entlassenen handelte es sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 50 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; sie besaßen weit überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 37 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Berichtsjahres 2009 beendet wurde, wurden 25 nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen. Dies entspricht etwa 5,1 % der im März 2009 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Weitere sechs Sicherungsverwahrte wurden in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Eine Person wurde ins Ausland abgeschoben, vier weitere verstarben im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Hälfte der 2009 entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachte deutlich mehr als 7 Jahre im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt länger als 16 Jahre und 10 Monate im Justizvollzug. Die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gefangenen waren ausschließlich Männer, deren Altersdurchschnitt bei 58 Jahren lag. Sie waren weit überwiegend wegen schwerer Gewaltdelikte verurteilt worden.

Die ab der Erhebung für 2007 eingeleitete Konzentration des Projekts auf den Justizvollzug sollte auch Raum für Verbesserungen schaffen, etwa durch gelegentliche Stichtagserhebungen. Allerdings stellte sich heraus, dass elektronische Systeme zur Verwaltung der Vollzugsdaten nicht überall zur Verfügung stehen und uneinheitlich ausgestaltet sind.

Zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe konnte nach längeren Vorbereitungen zum 31. März 2011 eine Stichtagserhebung in Hessen realisiert werden. Die mittlere Aufenthaltsdauer der Strafgefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die sich noch im Strafvollzug befinden, fällt deutlich geringer aus als diejenige ehemaliger Gefangener, deren Vollzugsdauer nach der Beendigung des Vollzugaufenthalts festgestellt wird.

Auf der anderen Seite ergeben alle verfügbaren statistischen Prognoseverfahren zur voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von Gefangenen, deren Vollzugaufenthalt erst beginnt, erheblich höhere Schätzwerte. Allerdings ist bei der Interpretation der Ergebnisse dieser Vorstudie zu beachten, dass sie sich – trotz des Anstiegs der Gefangenenzahlen im letzten Jahrzehnt – nur auf eine relativ kleine Erhebungsgruppe aus einem Bundesland stützen kann. Daher soll zum 31. März 2012 erstmals eine bundesweite Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe durchgeführt werden.

5.5 Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz

5.5.1 Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“

Das Forschungsprojekt ist abgeschlossen, die Abschlussberichte wurden bereits im Vorjahr vorgelegt.

Die mit Projektbeginn eingerichtete Website www.netzwerk-kooperation.eu, eine Informationsplattform für Fachleute zum Thema „sexueller Missbrauch“, konnte dank der finanziellen Unterstützung durch den Förderkreis Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. auch während des Berichtsjahres weiter ausgebaut und laufend aktualisiert werden.

5.5.2 Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“

Nach 2008 begonnenen Vorarbeiten, an denen die KrimZ mitwirkte, wurde am 10. Dezember 2010 in Hessen das erste „Haus des Jugendrechts“ (Wiesbaden) offiziell eröffnet. Die Eröffnung des zweiten Hauses (Frankfurt am Main-Höchst) erfolgte im Februar des Berichtsjahres. Mit diesen Einrichtungen ist die Absicht verbunden, das Abgleiten von Kindern und Jugendlichen

in die Kriminalität zu verhindern und bereits begonnene kriminelle Karrieren zu beenden. Ziele der beiden „Häuser des Jugendrechts“ sind:

- Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Anwesen – im Falle des Amtsgerichts durch speziell vereinbarte kurze Kommunikationswege;
- höchstmögliche Effektivität beim Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz;
- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen;
- zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung;
- Stärkung der Präventionsarbeit und Vorhaltung entsprechender Angebote vor Ort.

Im Rahmen eines Werkvertrages, der Ende 2009 geschlossen wurde, führt die KrimZ in Kooperation mit der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen ein Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte durch. Die Evaluation soll eine Umsetzung und ggf. Anpassung und Fortschreibung der genannten Ziele gewährleisten. Die vereinbarten Zwischenberichte für den Auftraggeber wurden 2010 und 2011 vorgelegt. Der Abschlussbericht ist für 2012 vorgesehen.

5.6 Projekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“

Ziel des durch den WEISSEN RING e. V. geförderten Projekts (Laufzeit Juli 2009 bis Juni 2011) war die empirische Beschreibung der Absprachepraxis in Deutschland unter dem Aspekt der Opferbeteiligung. Vor dem Hintergrund des 2. Opferrechtsreformgesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren galt es zu erforschen, ob bzw. wie die rechtlichen Spielräume auf praktischer Ebene ausgestaltet, umgesetzt und konkret gehandhabt werden. Das Forschungsprojekt ging damit der auch rechtspolitisch aktuellen Frage nach, ob und in welcher Hinsicht Opferinteressen durch die Praxis der Verständigung im Strafverfahren tangiert werden. Diese allgemeine Problemstellung lässt sich in zwei Teilfragen aufgliedern, die mit je eigenen Methoden untersucht wurden:

- (1) Wie sieht die Praxis der Verständigung unter dem Aspekt der Opferbeteiligung aus?
- (2) Welche Opferinteressen werden durch die Absprachepraxis tangiert?

Für ein umfassendes und fundiertes Bild hinsichtlich der gerichtlichen Praxis der Verständigungen wurde an alle in Deutschland registrierten Fachanwälte für Strafrecht (N=2.250) ein eigens entwickelter, standardisierter Fragebogen (meist per E-Mail) versandt. Diese auf Strafrecht spezialisierte Gruppe hat annahmegemäß Erfahrungen als Strafverteidiger und/oder Nebenklagevertreter und kennt vor allem auch die Rechtslage und Gesetze. Parallel dazu wurden zusätzlich jene Anwälte befragt, mit denen der WEISSE RING e. V. in Opferfragen kooperiert.

Die Frage, welche Opferinteressen durch die Absprachepraxis tangiert werden (können), konnte nur durch die Betroffenen selbst beantwortet werden. Mit Hilfe leitfadengestützter, erzählgenerierender Interviews wurden die Erfahrungen der Nebenkläger(innen) mit der Justiz – also ihre subjektiven Eindrücke und Wahrnehmungen von der Anzeigeerstattung bis zur Urteilsverkündung und hinsichtlich der (Tat-)Folgen oftmals auch darüber hinaus – retrospektiv zu erfassen versucht. Damit reicht die untersuchte Zeitachse vom Viktimisierungsgeschehen bis hin zur Strafvollstreckung.

Der Zugang zu den Interviewpartner/innen erfolgte vorrangig über die bundesweit tätigen Anwälte der schriftlichen Befragung des WEISSEN RINGS, die als Nebenklageexperten angesehen werden können. Gleichzeitig wurden jedoch auch Opferhilfeeinrichtungen (spezielle Fachberatungsstellen) und die an Gerichten ansässigen Zeugenbegleitungen kontaktiert und um Mithilfe gebeten. Insgesamt wurde mit 26 Personen (davon 8 Männer; 21 Fälle, 23 Interviews) gesprochen, die fast ausschließlich von Frauen vermittelt wurden. Mit Blick auf die Delikte waren unter den befragten Nebenklägern erwartungsgemäß bedeutend mehr Frauen als Männer. In (mehr als) der Hälfte der Fälle finden sich abgekürzte Beweisaufnahmen als Anzeichen von entformalisierten Abläufen oder (versuchten) Absprachen.

Die Ergebnisse wurden in der im Nomos-Verlag publizierten Mainzer Schriftenreihe zur Situation von Kriminalitätsoptionen vorgelegt (Niemz 2011). Eine Kurzzusammenfassung der Untersuchung ist auch auf den Webseiten der KrimZ (als PDF-Download) bereitgestellt.

6. Information und Dokumentation

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der kontinuierlichen Fortentwicklung der eigenen Bibliothek ist hierfür eine Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Datenbank-Betreibern für die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften nötig.

Zentrales Element des Bereichs Bibliothek / Dokumentation ist die KrimZ-Literaturdatenbank KrimLit, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten enthält. Als Software für die Datenbankorganisation und den Datenaustausch mit der Juris GmbH sowie die Internetdarstellung KrimLit und Bibliothekskatalog unter www.krimz.de dient das Programm „Allegro C“. Entwicklungsarbeiten werden bedarfsweise extern durchgeführt.

6.1 Bibliothek

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 709 Monographien neu erworben. Davon wurden 135 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (Antifolterstelle) angeschafft. Der Bibliotheksbestand umfasst mit Ende des Berichtsjahres 26.289 Bücher. Zusammen mit der Antifolterstelle verfügt die KrimZ über 72 fortlaufende Zeitschriften, davon ist etwas mehr als die Hälfte kostenpflichtig. Sieben der kostenpflichtigen Abonnements gehören zum Arbeitsbereich der Antifolterstelle. Neu hinzugekommen sind Online-Zugriffe auf insgesamt acht abonnierte Zeitschriften über jeden PC-Arbeitsplatz des KrimZ-Netzes. Bei einem Zuwachs von 65 Zeitschriftenbänden erhöhte sich die Gesamtzahl der Bände auf 1.940.

Die gewachsene Bibliothek machte zu Beginn des Jahres eine größere Umorganisation des Bestandes notwendig. Hierfür wurden die Räume der Antifolterstelle einbezogen. Es wurden insgesamt etwa 10.000 Bücher bewegt und neu über nunmehr drei Stockwerke verteilt.

Der Bibliothekskatalog wird im Internet frei zugänglich angeboten. Er enthält den Gesamtbestand der Bibliothek. Der umfassendere Bestand von Bibliothek und Dokumentation, der neben dem Bibliothekskatalog Nachweise zu Zeitschriftenaufsätzen enthält, ist in der – bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen beschränkten Nutzerkreis zugänglichen – KrimZ-Datenbank KrimLit ausgewiesen und recherchierbar (s. unten 6.3). Im Berichtsjahr wurden 498 dokumentarisch ausgewertete Aufsätze aus Zeitschriften an die Juris GmbH geliefert und auch in KrimLit eingesehen. Die Datenbank umfasst Ende 2011 insgesamt 12.251 Aufsatznachweise.

6.2 Juristisches Informationssystem

Seit 1987 dokumentiert die KrimZ für die Juris GmbH kriminologisch relevante Zeitschriftenaufsätze. 1990 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrages ein Datenaustausch vereinbart. Dank dieser Option konnten im Berichtsjahr wiederum kriminologisch relevante Zeitschriftennachweise aus der Juris-Aufsatzdatenbank abgerufen und für die Datenbank KrimLit bearbeitet werden.

6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ

Die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit mit zurzeit etwa 39.000 Datensätzen, davon etwa 12.000 Nachweisen kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben, steht dank weiterer finanzieller Unterstützung durch den Förderkreis für Kriminologie und Strafrechtspflege über das Internet einem eingeschränkten Nutzerkreis für die Recherche zur Verfügung. In Absprache mit der Juris GmbH gehören diesem Nutzerkreis über den Kreis von Mitgliedern und Beiräten hinaus Lehrstuhlinhaber und Professoren der Kriminologie an. Updates können jedoch nur zweimal jährlich angeboten werden.

6.4 Auskunftsdienst

Anfragen nach Literatur und Forschungsergebnissen zum gesamten Spektrum der Kriminologie erreichen die KrimZ täglich (z. B. aus den Landesjustizverwaltungen, der Strafrechtspraxis, von Universitäten und Forschungseinrichtungen). Auch von Medienvertretern wird die KrimZ zu aktuellen Themen um Informationen und Stellungnahmen gebeten.

Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten und Expertisen der KrimZ sowie mithilfe der eigenen Datenbank KrimLit, ferner unter Nutzung juristischer, sozialwissenschaftlicher und bibliographischer Datenbanken, werden diese Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet. Neben der Suche nach bibliographischen Nachweisen werden ggf. weitere Informationen und Dokumente recherchiert.

Die KrimZ-Webseiten unter <http://www.krimz.de/> dienen darüber hinaus der ersten Information zu Forschungsprojekten, Buchveröffentlichungen, Tagungen sowie zu Organisation und Mitarbeitern.

6.5 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen

Kriminologische Fachinformation und Dokumentation sind auf ständige Qualitätskontrolle und -verbesserung angewiesen. Hierfür sucht die KrimZ den Kontakt und fachlichen Austausch mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen.

Wichtigster Kooperationspartner ist Juris, der Partner „der ersten Stunde“, mit dem die Dokumentation einen über viele Jahre bewährten Datenaustausch pflegt (siehe 6.2).

Ebenfalls seit vielen Jahren kooperiert die Bibliothek im Rahmen des lokalen Verbundes „Wiesbadener Arbeitskreis Information“ (WAI) mit IuD-Stellen aus Wiesbaden und der näheren Umgebung. Grundlage für diese Kooperation ist u. a. ein gemeinsames Zeitschriftenverzeichnis, das auf dem Server des Hessischen Landtages aufliegt und von den teilnehmenden Bibliotheken aus der Region selbstständig aktualisiert wird. Weiterhin gewährt der WAI kontinuierlichen Fachaustausch im Rahmen von regionalen Veranstaltungen.

Im Berichtsjahr fand eine Arbeitstagung der Bibliotheks- und Dokumentationsvertreter des Bundeskriminalamtes, der Deutschen Hochschule der Polizei sowie weiterer Einrichtungen der Polizei und des Verfassungsschutzes in Räumen der Bundespolizeiakademie Lübeck statt, an der auch die KrimZ vertreten war. Die jährlich stattfindenden Arbeitstreffen dienen dem fachlichen Austausch und der verbesserten Vernetzung der Dienstleistung Information.

7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient verschiedenen, oft miteinander verbundenen Zwecken: der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges wissenschaftliches Vorhaben beziehen. Darüber hinaus wirkt die KrimZ auch an Fortbildungsveranstaltungen mit – als (Mit)Veranstalter, bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen oder in Form von einzelnen Vorträgen.

7.1 Fachtagung „Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz“

Die erste Fachtagung des Berichtsjahrs wurde vom 6. bis 7. Juni 2011 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden durchgeführt. Die Fachtagung gab – losgelöst von der Problematik einzelner Strafverfahren – einen Einblick in die empirisch-wissenschaftlichen Methoden und rechtlichen Grundlagen sowie in den aktuellen Stand forensisch-psychologischer und -psychiatrischer Tätigkeit im Rahmen der Strafjustiz. Schwerpunkte bildeten dabei Aspekte der Begutachtung von Zeugenaussagen (Glaubhaftigkeit) und Fragen der Schuldfähigkeit und Prognose von Angeklagten und Verurteilten. Daneben wurden auch spezielle Themen wie „falsche Geständnisse“, „Perspektiven der Neurobiologie“ und „Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen“ aufgegriffen.

Vor der eigentlichen Tagung hielt Prof. Kerner (Universität Tübingen) einen Festvortrag anlässlich des 25-jährigen Bestehens der KrimZ. Insgesamt nahmen an der Tagung fast 150 Personen teil. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird voraussichtlich 2012 erscheinen.

7.2 Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG)

Als Mitveranstalterin beteiligte sich die KrimZ an der alle zwei Jahre stattfindenden Veranstaltung der KrimG, die vom 29. September bis 1. Oktober 2011 in Heidelberg durchgeführt wurde. Dabei übernahm die KrimZ die Organisation dreier Foren zu den Themen „Kriminalitätsprognose“, „Evaluation im Jugendstrafvollzug“ und „Aktuelle Entwicklungen der Sicherungsverwahrung“.

Eine Veröffentlichung mit den Beiträgen der gesamten Tagung wird durch die KrimG vorbereitet.

7.3 Forum Sozialtherapie

Am 23. November 2011 wurde das Forum Sozialtherapie zum Thema „Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie“ in Recklinghausen durch die Justizakademie Nordrhein-Westfalen, den Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Einrichtungen und die KrimZ ausgerichtet. Die Beiträge beschäftigten sich mit dem juristischen und kriminologischen Hintergrund der Sicherungsverwahrung, der historischen Entwicklung sowie mit Behandlungsaspekten und -konzepten.

7.4 Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste

Am 23. und 24. Mai in Erlangen und am 12. und 13. Dezember 2011 in Wiesbaden fanden unter Mitwirkung bzw. Organisation der KrimZ Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste und Vollzugsvertreter der Länder statt.

Neben der allgemeinen Berichterstattung über laufende Projekte und die Vollzugssituation in den Ländern wurden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Evaluation im Jugendstrafvollzug, Probleme der Evaluation von Vollzugsabteilungen, länderübergreifende Bestandsaufnahme des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Erhebungen über Suizide von Gefangenen, Evaluation eines Personalauswahlverfahrens für den Allgemeinen Vollzugsdienst sowie eine gemeinsame Internetpräsenz der Kriminologischen Dienste.

Die auf Bitte des Strafvollzugausschusses der Länder 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs tagte jeweils im Anschluss an diese Arbeitstreffen.

Die Reihe der Arbeitssitzungen mit den Kriminologischen Diensten wird von allen Beteiligten als außerordentlich nützlich bewertet und soll fortgesetzt werden. Im Zuge der Einführung eigener Gesetze zum Justizvollzug erfolgt in mehreren Bundesländern ein gewisser Ausbau der Kriminologischen Dienste, wofür Möglichkeiten zu länderübergreifenden Kontakten besonders wichtig sind.

7.5 Planung von Veranstaltungen

Am 27. und 28. September 2012 wird die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung unter dem Titel „Justizvollzug in Bewegung“ durchführen. In Aussicht genommen sind eine europäische Perspektive auf die Entwicklung der Gefangenzahlen sowie die Themen „Gewalt und Gewaltprävention“, „Übergangsmanagement“ sowie die neuesten Entwicklungen beim Umgang mit „gefährlichen Straftätern“.

8. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor.

Die Angehörigen des nationalen Präventionsmechanismus haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Nationale Stelle verfügt über fünf ehrenamtliche Mitglieder und eine hauptamtliche Geschäftsstelle mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist organisatorisch an die KrimZ angebunden und nutzt deren Infrastruktur.

Ehrenamtlicher Leiter der Bundesstelle ist seit dem 4. Dezember 2008 Leitenden Regierungsdirektor a. D. Klaus Lange-Lehngut. Bei den vier ehrenamtlichen Mitgliedern der Länderkommission handelt es sich um Staatssekretär a. D.

Prof. Dr. Hansjörg Geiger als Vorsitzenden, Leitende Regierungsdirektorin Dipl.-Psych. Elsava Schöner, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart Albrecht Rieß und Prof. Dr. Dieter Rössner, Universitätsprofessor an der Universität Marburg.

Bundesstelle und Länderkommission bilden gemeinsam als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter den deutschen Präventionsmechanismus nach dem Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen Jahresbericht, welcher der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird. Dieser Jahresbericht wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht (www.antifolterstelle.de).

9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter

Ein zentrales Element jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit. Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer eigenen Schriftenreihe und zunehmend in elektronischer Form im Internet; darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Einzelvorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen an der wissenschaftlichen Diskussion. Viele dieser Aktivitäten zielen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

Die Schriftenreihe der KrimZ „Kriminologie und Praxis“ (KUP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft; sie will Arbeiten aus der KrimZ vorstellen, seien es bereichsspezifische Dokumentationen einschlägiger Forschungsergebnisse, seien es sekundäranalytische Auswertungen vorhandener Untersuchungen, seien es Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen. Weitere Arbeitsberichte erscheinen als Broschüren oder werden auf den Seiten der KrimZ in elektronischer Form in das Internet eingestellt. Darüber hinaus werden Aufsätze und Monographien in externen Verlagen publiziert.

9.1 Veröffentlichungen

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen erschienen:

Dessecker, Axel (2011a). Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 706-713.

— (2011b). Die Wandlungen der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 58, 267-279.

— (2011c). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2009*. Wiesbaden 2011: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96>.

— (2011d). Life sentences in Germany: an example of increasing punitiveness in the criminal justice system? In Helmut Kury & Evelyn Shea (eds.), *Punitivity: international developments. Vol. 3: Punitiveness and punishment* (pp. 21-42). Bochum: Brockmeyer.

— (2011e). Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer: Daten zur lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung. In Britta Bannenberg & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), *Gewaltdelinquenz – lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe* (S. 317-333). Mönchengladbach: Forum.

Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.) (2011). *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. Kriminologie und Praxis (KuP) (Bd. 62). Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf (2011a). Delikte unter Alkoholeinfluss. In Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2011* (S. 155-167). Geesthacht: Neuland.

— (2011b). Forensic psychological assessment in the criminal justice system: development and perspectives in Germany. In Thomas Bliesener, Andreas Beelmann & Mark Stemmler (eds.), *Antisocial behavior and crime: contributions of theory and evaluation research to prevention and intervention* (pp. 261-274): Cambridge, MA: Hogrefe.

— (2011c). Geleitwort. In: Heidi Kastner, *Täter Väter – Väter als Täter am eigenen Kind* (S. 11-15). München: Knauer.

— (2011d). Kriminalität: Furcht und Realität. In: Peter Zoche, Stefan Kaufmann & Rita Haverkamp (Hrsg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken* (S. 129-138). Bielefeld: transcript Verlag.

Elz, Jutta (2011a). *Gefährliche Sexualstraftäter : Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Kriminologie und Praxis (KuP) (Bd. 61). Wiesbaden: KrimZ.

— (2011b). Der lange Weg in die Sicherungsverwahrung. Ergebnisse eines Forschungsprojektes. In: Britta Bannenberg & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.). *Gewaltdelinquenz – Lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe* (S. 333-344). Mönchengladbach: Forum.

Kirsch, Stefan & Oehmichen, Anna (2011). Judges gone astray: the fabrication of terrorism as an international crime by the Special Tribunal for Lebanon. *Durham Law Review* 1, 1-20. Verfügbar unter http://durhamlawreview.co.uk/files/Kirsh_house_style_1.pdf.

Mercado, Cynthia C., Merdian, Hannah L. & Egg, Rudolf (2011). The Internet and sexual offending: an international perspective. In Douglas P. Boer, Reinhard Eher, Leam A. Craig, Michael H. Miner & Friedemann Pfäfflin (Eds.), *International perspectives on the assessment and treatment of sexual offenders: theory, practice and research* (pp. 507-542). Chichester: John Wiley & Sons.

Niemz, Susanne (2011a). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2011. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2011*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2011.pdf (102 S.).

— (2011b). *Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos.

Oehmichen, Anna (2011a). Entwicklungen strafprozessualer Maßnahmen in Europa im Rahmen der Terrorfurcht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 932-939.

Oehmichen, Anna (2011b). Force qua terrorism: international law in the wake of 9/11. In: Sanford R. Silverburg (ed.), *International law: contemporary issues and future developments* (pp. 448-459). Boulder: Westview Press.

— (2011c). Huellas permanentes de los terroristas en el proceso penal: el ejemplo de las limitaciones del derecho a la defensa en la legislación anti-terrorista alemana. In Aniceto Masferrer Domingo (ed.), *Estado de derecho y derechos fundamentales en la lucha contra el terrorismo: una aproximación multidisciplinar histórica, jurídico-comparada, filosófica y económica* (pp. 497-513). Cizur Menor: Aranzadi.

Sohn, Werner (Bearb.) (2011a). *Die ersten 25 Jahre ...* Wiesbaden: KrimZ (Online-Version).

— (2011b). Kirsten Heisigs „falsche Botschaft“. *Die Polizei* 102, 2.

Sohn, Werner & Metz, Rainer (2011). Gefangenenzahlen in Hessen. Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *Bewährungshilfe* 58, 1, 24-53.

9.2 Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen

13.1.2011:

Berlin, Charité, Symposium „Die süchtige Gesellschaft“ (Vortrag R. Egg: „Schädliche und kriminogene Wirkungen von Alkohol“)

17.1.2011:

Erlangen, Universität (Vortrag R. Egg: „School-shooting und Amok – kriminologische und psychologische Aspekte“)

18.-19.1.2011:

Berlin, DPA-Fortbildung über „Grundlagen der Rechtspsychologie“ (R. Egg)

8.2.2011:

Karlsruhe, mündliche Verhandlung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung (Stellungnahme A. Dessecker als Sachverständiger)

24.2.2011:

Düsseldorf, Im Rahmen der Veranstaltung der Leibniz-Gemeinschaft „Science meets Parliament“, Landtag (R. Metz und W. Sohn: „Die Prognose von Gefangenzahlen“)

25.2.2011:

Bonn, Schöffenseminar über Sexualstraftaten vor Gericht (Vortrag R. Egg: „Sexualstraftäter aus kriminologischer Sicht“)

9.3.2011:

Wiesbaden, Rotaract-Club (Vortrag R. Egg: „Jugendkriminalität“)

22.3.2011:

Bonn, Beirat des Bundesamtes für Justiz zur Fortführung der Untersuchung der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (A. Dessecker)

24.3.2011:

Wiesbaden, Landeskriminalamt (R. Metz und W. Sohn: „Strafvollzug und Kriminalität in Hessen“)

25.3.2011:

Erlangen: Sitzung des Beirats des Kriminologischen Dienstes Bayern (R. Egg)

30.3.-1.4.2011:

Bobritzsch, Sachsen, Fortbildungstagung für Führungsaufsichtsstellen im Freistaat Sachsen (R. Egg: Vortrag, Seminar und Podiumsdiskussion zur Kriminologie und Kriminalprognose von Sexualstraftätern)

5.4.2011:

Frankfurt am Main: Sitzung des Fachbeirats „Medizin und Psychologie“ des Weißen Rings (R. Egg)

26.4.2011:

Berlin, Pressekonferenz der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zur Vorstellung des Jahrbuchs „Sucht 2011“ (R. Egg)

4.5.2011:

Hamburg, Thementag ard-aktuell (Vortrag R. Egg: „Berichterstattung und Nachahmungseffekte bei Amoktaten“)

11.5.2011:

Hamburg, Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder – TOP „Kriminologische Zentralstelle“ (R. Egg: Bericht über laufende Aktivitäten und Zusammenarbeit mit dem Strafvollzugausschuss)

16.5.2011:

Berlin, BMI, Vorstellung des Projektberichts von Frau Horstmann „Bewertung des Gefahrenpotentials von Paintball-/Gotcha und Laserdrome-Spielen“ (R. Egg)

23.-24.5.2011:

Erlangen, Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste (Leitung durch A. Dessecker)

25.5.2011:

Frankfurt am Main, Symposium der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen zum Thema „Heilen mit Zwang? Psychische Erkrankungen und die Freiheit des eigenen Willens“ (A. Dessecker)

31.5.2011:

Wustrau, Deutsche Richterakademie (Vortrag R. Egg: „Jugenddelinquenz und Prognose“)

24.6.2011:

Saarbrücken, Fachtagung „Opferschutz im Strafverfahren – gestern, heute, übermorgen“ (Vortrag J. Elz: „Mehr Geben als Nehmen?“ Kooperation Jugendhilfe und Strafjustiz – Ergebnisse eines Forschungsprojektes)

21.7.2011:

Berlin, UAG „Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“ des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (Mitwirkung J. Elz)

23.7.2011:

München, Fachtagung des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) Bayern (Vortrag R. Egg: „Jugendkriminalität als krisenhafte Episode?“)

1.-3.9.2011:

Wien, Universität: 2. Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen zum Thema „Der Kampf ums Recht – Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung“ (Vortrag A. Dessecker „Die Sicherungsverwahrung: ein Etikettenschwindel?“ und Vorträge S. Niemz „(Assistierter) Suizid als Negierung der Rechtsordnung?“ sowie „Erwartungen und (Nicht-)Zufriedenheit von betroffenen Laien im Strafverfahren: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung“)

14.-16.9.2011:

Berlin, 13. Überregionale Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug, Moderation der Plenumsvorträge (R. Egg) und Workshop „Standards und Konzepte der Sozialtherapie“ (S. Niemz/S. Suhling)

20.9.2011:

Frankfurt am Main, Bewährungshilfe in Hessen e.V. (Vortrag R. Egg: „Rückfälligkeit von Sexualstraftätern und Möglichkeiten der Prävention“)

21.9.2011:

Köln, GESIS-Forschungskolloquium (R. Metz und W. Sohn: „Die Prognose von Gefangenzahlen“)

29.-30.09.2011:

Heidelberg, 12. wiss. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) (Organisation und Moderation mehrerer Foren durch A. Dessecker und R. Egg am 30. September; Vortrag S. Niemz: „Opfer und Robenträger im Strafrechtssystem: Über die Erwartungen betroffener Laien und die Strukturzwänge der Professionellen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung“ sowie R. Metz und W. Sohn: „Müssen wir uns immer wieder von der Entwicklung der Gefangenzahlen überraschen lassen?“)

6.10.2011:

Trier, Deutsche Richterakademie: Tagung „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (Vortrag R. Egg: „Die elektronische Fußfessel aus der Sicht des psychologischen Sachverständigen“)

20.10.2011:

Berlin: Bundesministerium der Justiz, Teilnahme am Fachgespräch zur Begutachtung bei sexuellem Missbrauch (R. Egg)

26.10.2011:

Frankfurt am Main, Tagung des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Hessen „Was kommt nach der Sicherungsverwahrung?“ (Vortrag A. Dessecker „Was folgt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011?“)

2.11.2011:

Heidelberg, Veranstaltung des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg in Kooperation mit den Vereinen SicherHeid — Sicheres Heidelberg e. V. und Kommunale Kriminalprävention Rhein-Neckar e. V. (Filmgespräch mit A. Dessecker im Anschluss an den Dokumentarfilm „Auf Teufel komm raus“)

03.11.2011:

Wiesbaden, Gespräch des Magistrats der Landeshauptstadt zum Thema „Gewalt in der Stadt“ (Vortrag R. Egg: „Jugendgewalt“)

10.11.2011:

Wiesbaden, Round Table 18 (Vortrag R. Egg: „Jugendgewalt“)

11.11.2011:

Witten, BMBF-Klausurwochen der Privaten Universität Witten/Herdecke „Wegschließen für immer? Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im gesellschaftlichen Umgang mit gefährlichen und/oder psychisch kranken Straftätern auf dem Prüfstand“ (Vortrag A. Dessecker über „Gefährlichkeit als Begriff des Sanktionenrechts“)

21.-22.11.2011:

Recklinghausen, Justizakademie: Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug (Leitung R. Egg)

23.11.2011:

Recklinghausen, Tagung der Justizakademie Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der KrimZ „Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie“ (Leitung R. Egg und Vortrag A. Dessecker „Zum juristischen und kriminologischen Hintergrund der Sicherungsverwahrung“)

26.11.2011:

Berlin, Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) (Vortrag A. Dessecker „Sind Sicherungsverwahrte gefährlich?“)

22.12.2011:

Saarbrücken, Ministerium der Justiz (R. Metz und W. Sohn: „Die Prognose von Gefangenzahlen“)

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind als habilitierte Wissenschaftler Angehörige der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Göttingen. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht an. Weitere Wissenschaftlerinnen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen der Region.

1.2.2011 - 30.4.2011:

Unterrichtseinheit „Kriminalitätsursachen und -erscheinungsformen“ im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung für Bedienstete besonderer Fachrichtungen im JVD, H. B. Wagnitz-Seminar, Wiesbaden (E. Herrmann)

Sommersemester 2011:

Seminar „Sexualität und Gewalt“ an der Universität Erlangen (R. Egg)

Seminar „Jugendstrafrecht“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

1.5.2011 – 31.7.2011:

Unterrichtseinheit „Kriminalitätsursachen und -erscheinungsformen“ im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung für Obersekretäranwärterinnen und Obersekretäranwärter im JVD, H. B. Wagnitz-Seminar, Wiesbaden (E. Herrmann)

Wintersemester 2011/12:

Seminar „Kriminalrechtliche Sanktionen“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

Lehrveranstaltung „Grundlagen der Kriminologie“ an der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden (Studiengang Soziale Arbeit) (S. Niemz)

Blockseminar „Exemplarische Vertiefung von Forschungsmethoden“ an der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden (Studiengang Soziale Arbeit) (S. Niemz)

9.3 Ernennungen, Ehrenämter

R. Egg ist seit 1990 außerplanmäßiger Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2005 wurde ihm durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ verliehen. Er ist in folgenden Gremien ehrenamtlich tätig:

- Seit 1991 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Sucht“
- Seit 2002 Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. (Wiederwahl im Jahre 2009)
- Seit 2002 Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats der Human Protect Consulting GmbH
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings
- Seit 2008 Mitglied des Redaktionsbeirats der Zeitschrift „Bewährungshilfe“
- Seit September 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
- Seit Dezember 2009 Mitglied des Beirats des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges

Von 2004 bis 2010 war Herr Egg Vorsitzender des Vorstands der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK).

A. Dessecker ist seit 2008 außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen und seit 2003 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Celle. Seit 2009 ist er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik“.

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e. V. (FKS) an.

E. Herrmann ist für die KrimZ im Vorstand des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e. V. tätig.

10. Beratung von Politik und Praxis

Aufgrund der zusammenführenden und vermittelnden Aufgabe der KrimZ ergeben sich regelmäßig vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. Für das Berichtsjahr sind über die bereits dargestellten Gesichtspunkte hinaus folgende Aktivitäten besonders hervorzuheben:

Auf Einladung von GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften wirkte die KrimZ an einem Informationstag der nordrhein-westfälischen Leibniz-Institute mit. Am 24. Februar informierten W. Sohn und R. Metz (GESIS) im Düsseldorfer Landtag interessierte Abgeordnete aller Fraktionen über die Möglichkeiten von Prognosen der Gefangenenentwicklung.

Für den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung und die dortige Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ war J. Elz an der Entwicklung des Diskussionspapiers „Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“ beteiligt.

Am 1. März 2011 besuchten die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa und Stellvertretende Ministerpräsident Jörg-Uwe Hahn die KrimZ.

Schließlich ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen hervorzuheben:

- mit den Kriminologischen Diensten im Justizvollzug der Länder,
- mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., insbesondere im Rahmen der Fachtagungen der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen,
- mit der Juris GmbH sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Bonn) auf dem Gebiet der Literatur- und Forschungsdokumentation,
- mit GESIS (Köln) im Bereich der Zeitreihenanalyse und Prognose für den Strafvollzug.

Anhang

I. Wer ist wer an der KrimZ

1. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des eingetragenen Vereins „Kriminologische Zentralstelle“ sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

2. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung waren im Berichtszeitraum mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Rudolf Schmuck, Ministerialdirigent a. D.

Prof. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology, Seoul, Südkorea

Research Development & Statistics (RDS), Science & Research Group, Home Office, London, Großbritannien

Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

3. Beirat

Vorsitzender:

Prof. Dr. Thomas Görgen, Deutsche Hochschule der Polizei

Weitere Mitglieder (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

- a) Dr. Christopher Erhard, Vors. Richter am Landgericht Frankfurt am Main
 Andrés Ritter, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund
 Sabine Hamann, Leitende Psychologiedirektorin, Justizvollzugsanstalt Uelzen
- b) Dr. Joachim Haag*, Programmdirektor, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
- c) der Präsident des Bundeskriminalamtes (vertreten durch Wissenschaftlichen Direktor Dipl.-Psych. Dr. Michael Baurmann), Wiesbaden
 der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei (vertreten durch Prof. Dr. Thomas Görgen)
 der Präsident des Bundesamtes für Justiz, vertreten durch Abteilungspräsident Dr. Joachim Pfeiffer und PD Dr. Bert Götting
- d) Prof. Dr. Britta Bannenberg, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
 PD Dr. Klaus-Peter Dahle, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité Universitätsmedizin Berlin
 Prof. Dr. Stefanie Eifler, Institut für Soziologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Rainer Metz, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln

Das mit * gekennzeichnete Mitglied gehörte dem Beirat nicht über den gesamten Berichtszeitraum an.

4. Vorstand und Mitarbeiter

Vorstand	Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Dipl.-Psych. (Direktor)
	Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M. A. (Stellv. Direktor)
Wissenschaftl. Mitarbeiter	Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd. Susanne Niemz, Dipl.-Soz., M. A. (Drittmittelprojekte) Anna Oehmichen, Dr. iur.* (Drittmittelprojekt) Werner Sohn, Soz.-Wiss.
Verwaltungsleitung	Linda Suhens
Bibliothek	Elisabeth Herrmann, M. A.
Sekretariat	Gabriela Lindner

Außerdem sind mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

Die mit * gekennzeichnete Mitarbeiterin war nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Leiter der Bundesstelle	Klaus Lange-Lehngut
Länderkommission	Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender) Albrecht Rieß, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Prof. Dr. Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Marburg Dipl.-Psych. Elsava Schöner, Leitende Regierungsdirektorin a. D.
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen	Christina Hof, M. A.* Sarah Mohsen, Ass. iur. Susanne Niemz, Dipl.-Soz., M. A.* Anna Oehmichen, Dr. iur.*
Sekretariat	Jill Waltrich

Die mit * gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History

After twenty years of preliminary endeavours the Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) started its work in 1986. The idea of establishing a Centre for Criminology in Germany was hatched in the late 1960s. Apart from the development of criminology at the universities, the German federal states' administrations of justice favoured a central institute, which passed a resolution to this effect in 1971 at a national conference of the Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice due to financial and organisational problems. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. Therefore, further preparations as well as the financing of basic equipment were carried by the Hessian Ministry of Justice. After having determined the budget in 1985 and electing the board of directors in autumn of the same year, the foundations for starting business were laid. Organisational structures had to be defined and scientific; as well as non-scientific staff, had to be hired before the KrimZ could become fully operational in the spring of 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The new federal states in the east of the country were temporarily represented as guests before they became ordinary members of the KrimZ during the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

After ten years of work, the KrimZ was evaluated by a committee set up by the federal states' Ministers of Finance. While the committee recommended to terminate funding the Prime Ministers of the federal states declared at their conference in October 1996 in Erfurt that the common funding of the KrimZ is essential due to its importance for criminological research and documentation.

An additional evaluation of the KrimZ by a joint committee of the national conferences of the Ministers of Finance and Justice was formally settled by a final decision of the Prime Ministers of the federal states in October 2009. This decision established principles of the Centre's funding by the national government and the federal states that will be applied up to 2014.

2. Organisation

The KrimZ is a registered society according to German law, i.e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of

the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members; 50 % by the Federal Government, 50 % by the federal states. For the fiscal year 2010 the regular budget amounts to a total of 625,940 Euros.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

In regard to the research tasks KrimZ is advised and assisted by the advisory board. The twelve board members are representatives of the criminal justice system, of police institutions and the German Research Council, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research. Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged. Others are former members of the advisory board (for detailed information see Appendix I).

In 2010, the scientific staff consisted of six scientists from the social and legal sciences. There is additional staff for library, documentation, administration and office services.

3. Main tasks

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ „to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration“. Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practise in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ also works on criminological findings, focusing on the analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis of research results. Last but not least, the Centre also conducts its own empirical research projects, which are mostly financed from its own budget, but also through third-party funding. These projects are mainly nationwide studies in the area of criminal justice. It is taken for granted that rigorous principles of science and documentation are valid for the KrimZ too. Nevertheless, the KrimZ sees it as its special duty to bring own working results in public policy considerations.

In 2009 the National Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in Germany (see section 8). The Agency undertakes regular visits to places where people are deprived of their liberty, identifies problems and makes recommendations to the relevant authorities. It reports annually to the German parliament and government. The Agency's administration is an annex to the KrimZ, and it has its own website featuring some information in English (<http://www.antifolterstelle.de/>).

4. Activities in 2011 and beyond

Empirical research of the institute focused on several issues, one of them being sexual offences, which have been the focus of discourses both in the political sphere and in the media in Germany for several years. In the project on „Dangerous Sex Offenders: Careers and Penal Reactions“ (see section 5.2.1) an extensive survey of case records was made, and the final report was published early in 2011. Another project evaluating social therapy treatment in correctional institutions (section 5.4.3) is also concerned with the group of sex offenders. Recent judgments of the European Court of Human Rights and their consequences for the traditional system of preventive detention (*Sicherungsverwahrung*) in Germany triggered new empirical research on the right not to have a heavier penalty imposed than the one applicable at the time of an offence and the practise of preventive detention for an indefinite period of time (section 5.2.2).

In 2011, another project focused on evaluation of a terrorism-related act implementing the Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism (section 5.3).

A project featured „The Crime Victims' Position in Plea Bargaining“ (section 5.6). This project was co-funded by WEISSER RING, a prominent victim support organisation. Although not a traditional element of criminal procedure in Continental Europe, consensual disposition mechanisms are now widespread

all over the criminal justice system in Germany. The role of crime victims in the criminal process has grown more and more important in recent years. Particularly, if they join public prosecution as private accessory prosecutor (*Nebenklage*) they may not only participate in trial but are entitled to extensive procedural rights. The final research report was published in 2011.

Other studies focused on the implementation of criminal sanctions. The prison population in Hamburg is being monitored (section 5.4.1) on the basis of an earlier projection. The shrinking numbers of prisoners in Hamburg, however, tend to reflect some regional development still not typical to the whole country. Two data collections on a regular basis pay particular attention to the development of social therapy in prisons and to the length of imprisonment for life sentences and preventive detention (sections 5.4.2 and 5.4.4).

Several bibliographies and reports have been completed in the field of information and documentation (section 6). The KrimZ publishes some research reports as well as its library catalogue on its website at <http://www.krimz.de/> .

In June 2011 a conference on psychological and psychiatric expert statements was organised. The proceedings will be published in 2012.

III. Satzung der KrimZ

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten.
Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele soll der Verein namentlich

- a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
- b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
- c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
- d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
- e) Stellen und Personen, die Probleme der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Strafvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
- f) mit dem kriminologischen Dienst im Strafvollzug zusammenarbeiten.
- g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter) unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigene Forschung

- (1) Kann ein praxisbezogenes Forschungsvorhaben von anderen Forschungseinrichtungen nicht durchgeführt werden, so übernimmt der Verein auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) An der Planung eines eigenen Forschungsvorhabens des Vereins sollen alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mitwirken. Den von dem Verein angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht unmittelbar an dem Forschungsvorhaben beteiligt sind, wird Gelegenheit gegeben, zu der Planung und ihrer Durchführung Stellung zu nehmen. Sie werden über den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis des Forschungsvorhabens unterrichtet.
- (3) Die Durchführung des Forschungsvorhabens steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.
- (4) Die Ergebnisse eigener Forschungsaufgaben und solcher, die durch den Verein unterstützt werden, sollen den interessierten Stellen zugänglich sein.
- (5) Das Nähere ist in der Vereinsordnung (§ 9 Abs. 4 Buchst. a) und in den Richtlinien für Forschungsvorhaben (§ 9 Abs. 4 Buchst. b) zu regeln.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben eng zusammen mit allen Einrichtungen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern, insbesondere mit den Universitäten, dem Bundeskriminalamt, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Der Verein und das Bundeskriminalamt stimmen Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses miteinander ab. Sie prüfen insbesondere, ob und inwieweit es sich empfiehlt, solche Vorhaben durch eine Einrichtung allein oder in Zusammenarbeit auszuführen. Die technischen und die sonstigen Hilfsmittel der einen Einrichtung können bevorzugt von der anderen Einrichtung benutzt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung betreiben oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder haben Beiträge nicht zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über
 - a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
 - b) die Vereinsordnung,
 - c) die Zustimmung zu Verträgen mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (§ 9 Abs. 3 S. 3),
 - d) die Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Namen des Vereins die Dienstverträge mit dem Direktor und seinem Stellvertreter abschließt. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.
- (7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden sind und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung und der Direktor des Vereins unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzusenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor und einem Stellvertreter. Sie sind hauptamtlich bei dem Verein tätig.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach näherer Bestimmung der Vereinsordnung. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Für Verträge mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (ausgenommen Forschungsassistenten) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben; zu Ersuchen nach § 3 Abs. 1 nimmt er Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.
- (4) Verträge mit Beschäftigten für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) schließt und beendet der Vorstand mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.
- (5) Der Vorstand entwirft
 - a) die Vereinsordnung, die auch die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Dienstordnung für die Angestellten des Vereins enthalten soll, holt die Stellungnahme des Beirats zu dem Entwurf ein und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsordnung herbei,
 - b) im Einvernehmen mit dem Beirat Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Richtlinien herbei.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, insbesondere die Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik im Beirat vertreten.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
 - b) ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernanntes Mitglied,
 - c) der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Präsident des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
 - d) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; mindestens drei dieser Mitglieder sollen korrespondierende Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) können von den Stellen, die sie ernannt haben, ersetzt werden.
- (3) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt, scheidet drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) ist einmalige Wiederwahl zugelassen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben oder Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
- (7) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die dem öffentlichen Dienst oder von der öffentlichen Hand finanzierten überregionalen Einrichtungen angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach der Reisekostenstufe B und C des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und bei der Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Stellen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung
 - a) zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf,
 - b) zu den Vorschlägen des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, sonst auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Abs. 2 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Beirats unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats binnen eines Monats zuzusenden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.